



---

## Sachstand

---

### Eisenbahninfrastruktur und Serviceeinrichtungen

**Eisenbahninfrastruktur und Serviceeinrichtungen**

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 154/18  
Abschluss der Arbeit: 20.11.2018  
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Eisenbahninfrastruktur und Serviceeinrichtungen</b>	<b>4</b>
2.1.	Art. 87e Grundgesetz	4
2.2.	Allgemeines Eisenbahngesetz	5

## 1. Fragestellung

Zum Eisenbahnverkehr, insbesondere zur Eisenbahninfrastruktur, wurden mehrere Fragen an die Wissenschaftlichen Dienste gerichtet, deren Antworten für den Fachbereich WD 5 nachfolgend aufgeführt sind.

- a) *Wie regelt das deutsche Recht die Elemente der Eisenbahninfrastruktur, die nicht direkt im Eisenbahnverkehr eingesetzt werden, wie z. B. multimodale Gebäude, Bahnhöfe, andere Immobilien und Gebäude, die zusätzlich zur Eisenbahninfrastruktur und zu den zusätzlichen Flächen gehören?*
- b) *Wie werden die oben genannten Objekte von den örtlichen Behörden verwaltet?*
- c) *Wie ist der rechtliche Status der Objekte, wer hat das Eigentum und wem obliegt ihre Verwaltung?*

## 2. Eisenbahninfrastruktur und Serviceeinrichtungen

Die öffentlich zugängliche **Eisenbahninfrastruktur** unterteilt sich herkömmlicherweise in Strecken und Serviceeinrichtungen (Bahnhöfe, Bahnsteige, Umschlagterminals, Ladestellen, Hafeneisenbahnen, Werkstätten, Tankstellen etc.). Der größte Infrastrukturbetreiber in Deutschland ist die **DB Netz AG**, an deren Streckennetz zahlreiche Eisenbahninfrastrukturen von Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE) angeschlossen sind. Die NE betreiben Strecken und Serviceeinrichtungen fast ausschließlich in ihrer Region. Ergänzt wird das öffentliche Schienennetz durch nichtöffentliche Eisenbahninfrastrukturen wie z. B. Werks-/ Industriebahnen, Anschlussbahnen und private Gleisanschlüsse von Kunden.<sup>1</sup>

### 2.1. Art. 87e Grundgesetz

In der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland wird mit Artikel 87e Abs. 4 Grundgesetz die Infrastrukturverantwortung des Bundes für die Eisenbahn festgelegt. Der gesamte Artikel lautet:

- (1) Die Eisenbahnverkehrsverwaltung für Eisenbahnen des Bundes wird in bundeseigener Verwaltung geführt. Durch Bundesgesetz können Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung den Ländern als eigene Angelegenheit übertragen werden.*
- (2) Der Bund nimmt die über den Bereich der Eisenbahnen des Bundes hinausgehenden Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung wahr, die ihm durch Bundesgesetz übertragen werden.*
- (3) Eisenbahnen des Bundes werden als Wirtschaftsunternehmen in privat-rechtlicher Form geführt. Diese stehen im Eigentum des Bundes, soweit die Tätigkeit des Wirtschaftsunternehmens den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen umfasst. Die Veräußerung von Anteilen des Bundes an den Unternehmen nach Satz 2 erfolgt auf*

---

1 <https://www.vdv.de/eisenbahninfrastruktur-1.aspx> (abgerufen am 15.11.2018).

*Grund eines Gesetzes; die Mehrheit der Anteile an diesen Unternehmen verbleibt beim Bund. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.*

*(4) Der Bund gewährleistet, dass dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Verkehrsbedürfnissen, beim Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes sowie bei deren Verkehrsangeboten auf diesem Schienennetz, soweit diese nicht den Schienenpersonennahverkehr betreffen, Rechnung getragen wird. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.*

*(5) Gesetze auf Grund der Absätze 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, die die Auflösung, die Verschmelzung und die Aufspaltung von Eisenbahnunternehmen des Bundes, die Übertragung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes an Dritte sowie die Stilllegung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes regeln oder Auswirkungen auf den Schienenpersonennahverkehr haben.<sup>2</sup>*

Der Bund erfüllt seine Verpflichtungen, indem er den Eisenbahnen des Bundes Investitionshilfen nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz zur Verfügung stellt. Die konkrete Dimensionierung der Infrastrukturbestandteile ihres Netzes ist eine unternehmerische Aufgabe der Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes, d. h. der DB Netz AG.

## 2.2. Allgemeinen Eisenbahngesetz

Die **Eisenbahninfrastruktur** wird auf einfachgesetzlicher Ebene geregelt, vor allem im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG).<sup>3</sup> Die Eisenbahninfrastruktur umfasst gemäß § 2 Absatz 6 AEG die **Betriebsanlagen** der Eisenbahnen einschließlich der Bahnstromfernleitungen.

Zu den Eisenbahninfrastruktureinrichtungen (Bahnanlagen) gehören bauliche Anlagen und technische Einrichtungen. Die baulichen Anlagen werden unterschieden nach Ingenieurbau-, Oberbau-, Hochbau-Anlagen (IOH-Anlagen). Zu den technischen Einrichtungen zählen Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen (STE-Anlagen).<sup>4</sup>

**Serviceeinrichtungen** sind gemäß § 2 Abs. 9 AEG die Anlagen, unter Einschluss von Grundstück, Gebäude und Ausrüstung, um eine oder mehrere der in Anlage 2 Ziffer 2 bis 4 des Eisenbahnregulierungsgesetzes genannten Serviceleistungen erbringen zu können. Dies sind nach Ziffer 2:

---

2 <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>; [https://www.gesetze-im-internet.de/eng-lisch\\_gg/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/eng-lisch_gg/index.html) (abgerufen am 16.11.2018).

3 Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472); [https://www.gesetze-im-internet.de/aeg\\_1994/BJNR239600993.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aeg_1994/BJNR239600993.html). Regelungen der Eisenbahninfrastruktur finden sich auch in den Eisenbahngesetzen der Länder, z. B. § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen (NESG) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 658) in der Fassung vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 288).

4 [https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Infrastruktur/infrastruktur\\_node.html](https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Infrastruktur/infrastruktur_node.html) (abgerufen am 15.11.2018).

- 
- Personenbahnhöfe, deren Gebäude und sonstige Einrichtungen, einschließlich der Personenbahnsteige, der Zugangswege für Passagiere, der Zufahrtsstraßen und des Zugangs für Fußgänger, Einrichtungen für die Anzeige von Reiseauskünften sowie geeigneter Örtlichkeiten für den Fahrscheinverkauf;
  - Güterterminals einschließlich der Laderampen sowie der Zugangswege für Güter, einschließlich der Zufahrtsstraßen;
  - Rangierbahnhöfe und Zugbildungseinrichtungen einschließlich Rangiereinrichtungen;
  - Abstellgleise;
  - Wartungseinrichtungen, mit Ausnahme von Leistungen im Rahmen der schweren Instandhaltung, die für Hochgeschwindigkeitszüge oder andere Arten von Fahrzeugen erbracht werden, die besonderer Einrichtungen bedürfen;
  - andere technische Einrichtungen einschließlich Reinigungs- und Wascheinrichtungen;
  - Hilfseinrichtungen; zu Hilfseinrichtungen gehören auch Zuführungsgleise und Verladeeinrichtungen für Autozugverkehre;
  - Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme und Bereitstellung von Brennstoffen in diesen Einrichtungen, deren Preis auf der Rechnung getrennt auszuweisen ist.

Die Zusatzleistungen können nach Ziffer 3 auch Folgendes umfassen:

- Bereitstellung von Fahrstrom, dessen Preis auf der Rechnung getrennt von den für die Nutzung der Stromversorgungseinrichtungen erhobenen Entgelten auszuweisen ist, unbeschadet der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes;
- Vorheizen von Personenzügen;
- kundenspezifische Verträge über
  - die Überwachung von Gefahrguttransporten,
  - die Unterstützung beim Betrieb ungewöhnlicher Züge.

Die Nebenleistungen nach Ziffer 4 der Anlage können Folgendes umfassen:

- Zugang zu Telekommunikationsnetzen;
- Bereitstellung zusätzlicher Informationen;
- technische Inspektion der Fahrzeuge;
- Fahrscheinverkauf in Personenbahnhöfen;
- Leistungen im Rahmen der schweren Instandhaltung, die in Wartungseinrichtungen erbracht werden, die für Hochgeschwindigkeitszüge oder andere Arten von Fahrzeugen bestimmt sind, die besonderer Einrichtungen bedürfen.

Gemäß § 11 Abs. 1 AEG sind die Betreiber von Schienenwegen und Betreiber von Serviceeinrichtungen zum Betrieb ihrer Eisenbahninfrastruktur verpflichtet. Beabsichtigt ein öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen die dauernde Einstellung einer Serviceeinrichtung, eines für die

---

Betriebsabwicklung wichtigen Bahnhofs oder die mehr als geringfügige Verringerung der Kapazität einer Strecke, so hat es dies bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA).<sup>5</sup>

Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) müssen für die von ihnen betriebenen Serviceeinrichtungen Nutzungsbedingungen (NBS) aufstellen und veröffentlichen.<sup>6</sup>

Die Eisenbahninfrastruktur der Bundesrepublik Deutschland steht fast ausschließlich im Eigentum der DB Netz AG, ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Deutschen Bahn. Sie betreibt als Eisenbahninfrastrukturunternehmen etwa 87,5 % des deutschen Schienennetzes.<sup>7</sup> Auch die Serviceeinrichtungen gehören zur DB Netz AG.<sup>8</sup>

Die DB Netz AG ist keine Behörde, sondern eine privatrechtliche organisierte Kapitalgesellschaft.

\*\*\*

---

5 Das Eisenbahn-Bundesamt ist die deutsche Aufsichts-, Genehmigungs- und Sicherheitsbehörde für Eisenbahnen und Eisenbahnverkehrsunternehmen, [https://www.eba.bund.de/DE/DasEBA/daseba\\_node.html;jsessionid=156CA0C8464DC8BF59B32A393C8EB3D6.live21303](https://www.eba.bund.de/DE/DasEBA/daseba_node.html;jsessionid=156CA0C8464DC8BF59B32A393C8EB3D6.live21303) (abgerufen am 15.11.2018).

6 [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Eisenbahnen/Unternehmen\\_Institutionen/Serviceeinrichtungen/serviceeinrichtungen-node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Eisenbahnen/Unternehmen_Institutionen/Serviceeinrichtungen/serviceeinrichtungen-node.html) (abgerufen am 15.11.2018).

7 [https://fahrweg.dbnetze.com/fahrweg-de/unternehmen/db\\_netz\\_ag/wirueberuns-1368710](https://fahrweg.dbnetze.com/fahrweg-de/unternehmen/db_netz_ag/wirueberuns-1368710) (abgerufen am 14.11.2018).

8 Vgl. [https://fahrweg.dbnetze.com/fahrweg-de/kunden/nutzungsbedingungen/nutzungsbedingungen/nutzungsbedingungen\\_fuer\\_serviceeinrichtungen/serviceeinrichtungen-1369294](https://fahrweg.dbnetze.com/fahrweg-de/kunden/nutzungsbedingungen/nutzungsbedingungen/nutzungsbedingungen_fuer_serviceeinrichtungen/serviceeinrichtungen-1369294) (abgerufen am 14.11.2018).